Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes (Ombudsgesetz, BOB)

vom ...

Vorentwurf vom 4. Juli 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom ...²,

nach Einsicht in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...3,

heschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen des Bundes stärken;
- natürlichen und juristischen Personen den Kontakt mit den Bundesbehörden erleichtern;
- dazu beitragen, Konflikte zwischen den Bundesbehörden und den Bürgerinnen und Bürgern nach Möglichkeit zu vermeiden oder einfach zu lösen;
- d. bei den Bundesbehörden das Verständnis für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger fördern.

Art. 2 Geltungsbereich

- a. natürlichen Personen und Bundesbehörden:
- b. juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit sie nicht öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, und Bundesbehörden.

- die Bundesverwaltung nach Artikel 2 Absätze 1-3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴;
- die Parlamentsdienste im Sinne des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵;

¹ Das Gesetz gilt für Kontakte zwischen:

² Bundesbehörden sind:

die Verwaltung des Bundesgerichts nach den Artikeln 22-24 des Bundesgerichtsgesetzes⁶ und seiner Ausführungsbestimmungen;

d. natürliche Personen sowie Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die Aufgaben des Bundes wahrnehmen und die häufig Kontakt mit der Öffentlichkeit haben.

2. Abschnitt: Ombudsstelle des Bundes

Art. 3 Zusammensetzung

Die Ombudsstelle des Bundes setzt sich zusammen aus einer Ombudsperson, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem ständigen Sekretariat.

Minderheit (Marty Kälin, Bühlmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)

1 ...

² Die Ombudsstelle des Bundes kann auch von zwei Personnen besetzt werden. Dabei sind die Sprachregionen und die Geschlechter nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Wahl der Ombudsperson

Art. 5 Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Ombudsperson durch die Koordinationskonferenz gewählt. Die Wahl erfolgt mit der absoluten Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

```
6 SR...; AS ...; (BBl 2001 4480)
7 SR...; AS ...; (BBl 2002 8160)
8 SR...; AS ...; (BBl 2001 4480)
```

³ Die Bundesversammlung bezeichnet in einer Verordnung die Organisationen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d, auf die das Gesetz Anwendung findet.

¹ Die Bundesversammlung wählt die Ombudsperson.

² Für die Wahl der Ombudsperson gelten die Artikel 130-131 und 138a des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷ direkt; die Artikel 135-137 des Parlamentsgesetzes gelten sinngemäss.

³ Für die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeit in der Tätigkeit, die Nebenbeschäftigung, die Unvereinbarkeit in der Person, die Amtsdauer und den Amtseid gelten für die Ombudsperson die Artikel 5-10 des Bundesgerichtsgesetzes vom ... ⁸ sinngemäss.

Art. 6 Stellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters

Art. 7 Immunität

¹ Gegen die Ombudsperson kann während der Dauer ihres Amtes wegen Verbrechen und Vergehen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, ein Strafverfahren nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen der Bundesversammlung eingeleitet werden.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt bei der Bundesversammlung um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Ombudsperson nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen den in Absatz 1 genannten Straftaten bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Ombudsperson das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid der Bundesversammlung zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann das Recht auf Immunität nicht angerufen werden.

Minderheit (Marty Kälin, Bühlmann, Eberhard, Gross Andreas, Jossen, Leutenegger Oberholzer, Sandoz, Tillmanns, Weyeneth) Streichen

Art. 8 Aufgaben der Ombudsperson

¹ Die Ombudsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie berät natürliche und juristische Personen im Kontakt mit den Bundesbehörden;
- b. sie vermittelt in Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den Bundesbehörden;
- c. sie unterbreitet den Bundesbehörden konkrete Vorschläge, um die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern.

¹ Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat bei der Ausübung ihrer Funktion die gleiche Stellung wie die Ombudsperson.

² Sie gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, kann jedoch keine Verfügungen erlassen oder Weisungen erteilen.

Art. 9 Organisation

- ¹ Die Ombudsstelle des Bundes ist für die Verwaltung der Ressourcen administrativ den Parlamentsdiensten zugeordnet.
- ² Die Ombudsperson ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Sekretariatspersonals.
- ³ Das Personal der Ombudsstelle erfüllt seine Aufgaben nach Weisung der Ombudsperson.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Die Bundesversammlung erlässt die rechtsetzenden Ausführungsbestimmungen über die Ombudsstelle in der Form von Verordnungen der Bundesversammlung.

Art. 11 Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und Zeugnisverweigerung

¹ Die Ombudsperson, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis in gleichem Ausmass wie die Auskunft erteilenden Behörden. Sie sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Die Ombudsperson, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

Art. 12 Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen zuhanden der Bundesversamlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

² Die Geschäftsprüfungskommissionen informieren die Räte über den Bericht der Ombudsperson und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Oberaufsicht der Bundesversammlung.

Art. 13 Aufsicht der Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen prüfen, ob die Ombudsperson ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt.

³ Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit Bundesbehörden, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

³ Die Ombudsperson kann weitere Berichte veröffentlichen.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 14 Einleitung

Art. 15 Prüfung

Minderheit (Vermot, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sandoz, Tillmanns, Vallender, Wittenwiler)

³ Streichen

Art. 16 Prüfungskriterien

Die Ombudsperson prüft, ob die Bundesbehörden rechtmässig, zweckmässig und angemessen gehandelt haben.

Art. 17 Prüfungsinstrumente

Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson jederzeit das Recht:

- a. bei Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen;
- b. von den Bundesbehörden die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen;
- c. Auskünfte von Drittpersonen einzuholen:
- d. Besichtigungen vorzunehmen.

 $^{^2}$ Die Informationsrechte gemäss Artikel 153 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember $2002^{\rm 9}$ sind anwendbar.

³ Wollen die Geschäftsprüfungskommissionen Einsicht in Unterlagen nehmen, die Personendaten enthalten, so trifft die Ombudsperson die geeigneten Massnahmen für den Geheimnisschutz.

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin oder von sich aus tätig.

² Die Gesuche sind an keine Form gebunden.

³ Sie wirken sich nicht auf die Rechtsmittelfristen aus und ersetzen erforderliche Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und zur Einhaltung von Pflichten nicht.

¹ Die Ombudsperson entscheidet, ob und wie sie eine Angelegenheit prüfen will.

² Prüft sie eine Angelegenheit, so setzt sie die betroffenen Personen und Behörden davon in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Rechtskräftig entschiedene Angelegenheiten sind von einer Überprüfung durch die Ombudsperson ausgeschlossen.

⁹ SR...; AS ...; (BBI **2002** 8160)

Art. 18 Amtshilfe

Art. 19 Prüfungsergebnis

- ¹ Die Ombudsperson informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und die Bundesbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Sie versucht, zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der Bundesbehörde zu vermitteln, und kann ihnen entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- ³ Ist keine Einigung möglich, so richtet die Ombudsperson eine Empfehlung an die Beteiligten.

Art. 20 Massnahmen

- ¹ Die Bundesbehörde nimmt das Prüfungsergebnis der Ombudsperson zur Kenntnis und entscheidet, welche Massnahmen zu treffen sind.
- ² Sie informiert die Ombudsperson und die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihren Entscheid.

Art. 21 Unentgeltlichkeit

Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Die Bundesbehörden wirken bei der Abklärung des Sachverhalts mit.

² Sie sind gegenüber der Ombudsperson von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden.

⁴ Die Ombudsperson kann weitere Behörden und die Öffentlichkeit informieren.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹⁰

Art. 1 Abs. 1 Bst. cbis (neu)

¹Den Bestimmmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

c^{bis}. die Ombudsperson des Bundes;

Art. 10 Abs. 2 erster Satz

² Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a-cbis urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgerichtsgesetzes vom ...¹¹.

2. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002¹²

Gliederungstitel vor Art. 138a (neu)

3bis. Kapitel: (neu) Wahl der Ombudsperson des Bundes

Art. 138a (neu)

Art. 140 Abs. 2 erster Satz

¹ Die Bundesversammlung wählt die Ombudsperson gemäss den Regeln für die Wahlen in die eidgenössischen Gerichte.

² Die Zuständigkeiten der Gerichtskommission (Art. 40a) werden durch die Koordinationskonferenz wahrgenommen.

² Eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung begutachtet die Wahl, mit Ausnahme der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ombudsperson des Bundes.

¹⁰ SR 170.32

SR ...; AS ...; (BBI **2001** 4480) SR...; AS ...; (BBI **2002** 8160) 11

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989¹³ über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Bundesversammlung regelt die Höhe der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates, der Mitglieder des Bundesgerichts, des Bundeskanzlers sowie der Ombudsperson des Bundes (Magistratspersonen) in der Form einer Verordnung der Bundesversammlung. Die Mitglieder des Bundesgerichts, der Bundeskanzler und die Ombudsperson des Bundes beziehen eine Besoldung, die in Prozenten der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates festgesetzt wird.

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁴

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Dieses Gesetz gilt für das Personal:

b. der Parlamentsdienste im Sinne des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁵ und der Ombudsstelle des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes vom ...¹⁶ über die Ombudsstelle des Bundes.

Art. 35 Abs. 2

² Ausgenommen sind erstinstanzliche Verfügungen des Bundesrates und der Departemente sowie Verfügungen der Verwaltungsdelegation, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Bundesversammlung und der Ombudsperson des Bundes. Der Bundesrat kann durch Verordnung weitere erstinstanzliche Verfügungen ausnehmen.

Art. 37 Abs. 2

² Die Ausführungsbestimmungen nach Absatz 1 gelten auch für das Personal der Parlamentsdienste und der Ombudsstelle des Bundes sowie des Bundesgerichtes, soweit die Bundesversammlung oder das Bundesgericht für ihr Personal nicht ergänzende oder abweichende Bestimmunge erlassen.

Minderheit I (Eberhard, Lustenberger, Scherer Marcel, Schibli)

Nichteintreten

Minderheit II (Schibli, Eberhard, Fehr Hans, Glur, Lustenberger, Scherer Marcel, Weyeneth)

Ablehnung in der Gesamtabstimmung

```
13 SR 172.121
14 SR 172.220.1
```

¹⁵ SR...; AS ...; (BBl **2002** 8160)

¹⁶ SR ...; AS...; (BBl...)